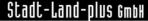
Verbandsgemeinde Nahe-Glan

7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Siedlungsentwicklung Lettweiler

Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen gemäß §§ 2(2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

Oktober 2024

Bearbeitet im Auftrag der Verbandsgemeinde Nahe-Glan



Büro für Städtebau und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.- Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.- Bauingenieur
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 06742 · 8780 · 0
F 06742 · 8780 · 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de

Seite 2, 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Nahe-Glan: Siedlungsentwicklung Lettweiler, Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB, Oktober 2024



Sehr geehrter Herr Bürgermeister Engelmann, sehr geehrte Mitglieder des Verbandsgemeinderates,

die Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der benachbarten Gemeinden aus den Verfahren gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB liegen vor. Die Ergebnisse sind durch den Verbandsgemeinderat zu bewerten, abzuwägen und im weiteren Verfahren zu beachten."

Folgende eingebrachte Anregungen sind zu würdigen:

I.	Stellungnahmen aus der frunzeitigen Beteiligung der Behorden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB		
	1.	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt Bauen und Umwelt, Salinenstraße 47, 55543	
	١.	Bad Kreuznach, Schreiben vom 02.05.2023	
	2.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, E-Mail vom 18.04.2023	
	3.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, Schreiben vom 13.03.2023 6	
	4.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, E-Mail vom 05.04.2023	
	5.	Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan, Fachbereich 4 – Kommunale Betriebe, Poststraße 26, 55566 Bad-Sobernheim, Schreiben vom 25.04.2023	
	6.	Pfalzwerke Netz AG, Netzbau, Anlagenbau + Externe Planungen, Wredestraße 35, 67059 Ludwigshafen, Schreiben vom 14.04.202311	
	7.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Poststraße 20-28, 55545 Bad Kreuznach, Schreiben vom 19.04.2023	
	8.	Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und benachbarter Kommunen ohne Anregungen oder Bedenken13	
II.		ellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) uGB13 Keine	
III.	Ste	ellungnahmen gemäß § 2 (2) BauGB13	
	-	Keine13	

Die Stellungnahmen werden zunächst zusammengefasst (*kursiv gedruckt*), danach erfolgt die Abwägung und diese mündet, falls erforderlich, in einem Beschlussvorschlag. Dem Abwägungsdokument ist eine Zusammenstellung aller Stellungnahmen beigefügt

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH Büro für Städtebau und Umweltplanung

Thomas Zellmer/bo Dipl.-Geograf Boppard-Buchholz, Oktober 2024 Seite 3, 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Nahe-Glan: Siedlungsentwicklung Lettweiler, Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB, Oktober 2024



- I. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- 1. Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt Bauen und Umwelt, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, Schreiben vom 02.05.2023

Seitens der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt für Bauen und Umwelt, wird folgende Stellungnahme abgegeben

Untere Landesplanungsbehörde (Ansprechpartner: Herr Kalus):

Es bestehen aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung.

Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Fuchs):

Zur F-Plan-Fortschreibung werden wir keine separate Stellungnahme abgeben, sondern verweisen auf unsere Stellungnahme zum parallel laufenden B-Planverfahren.

Untere Naturschutzbehörde (Ansprechpartner: Frau Herzog):

Zu der 7. Teiländerung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken seitens der Unteren Naturschutzbehörde, die über die eingereichten Planunterlagen hinausgehen, sofern die Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen des Umweltberichts Beachtung finden. Im Rahmen des parallel geführten Bauleitplanverfahrens wurde angemerkt, dass die rechnerische ermittelte Kompensation nicht ausreichend ist und angepasst werden sollte.

Abwägung:

Keine Bedenken / Kenntnisnahme

Die Anregungen im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren betreffen die konkrete Entwässerung und können dort berücksichtigt werden. Der Flächennutzungsplan steht der Umsetzung nicht im Wege.

Im Bebauungsplanverfahren wurde aufgrund dieses Hinweises ein größerer Kompensationsbedarf ermittelt und es wurden weitere Kompensationsflächen erforderlich.

Die weiteren Kompensationsflächen liegen außerhalb des bisherigen Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans. Der FNP stellt Kompensationsflächen grundsätzlich nicht dar. Die neuen Kompensationsflächen außerhalb der geplanten Änderung zur Mischbaufläche führen daher nicht zu einem weiteren Änderungsbedarf des Flächennutzungsplans.

Seite 4, 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Nahe-Glan: Siedlungsentwicklung Lettweiler, Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB, Oktober 2024



	Brandschutzdienststelle (Ansprechpartner:	Herr Beurschaens):
--	---------------------------	------------------	--------------------

Gegen die Aufstellung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieser entsprechend dem vorgelegten Entwurf und unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird:

Verkehrsflächen

1. Bei Gebäuden, die mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, müssen Zufahrten in einer Mindestbreite von 3 Meter verlangt werden. Stichstraßen, die mehr als 50 Meter lang sind und an denen bei Misch-, Wohn- und Dorf-gebieten Gebäude der Gebäudeklasse IV errichtet werden dürfen, sowie alle Gewerbe-, Industrie- und Kerngebiete, sind am Ende mit einem Wendehammer in der Größe von mindestens 10,50 Meter Radius zu versehen. Alternativ können Fußwege, die mindestens 3 Meter breit sind, als Durchfahrt angenommen werden, wenn sie entsprechend ausgeschildert, befestigt und für die Feuerwehr befahrbar gestaltet werden.

Können Gebäude errichtet werden, deren Brüstungshöhe eines für den 2. Rettungsweg nach LBauO erforderlichen Fensters >8 Meter beträgt, ist eine Feuerwehrzufahrt mit Feuerwehraufstellfläche vor der Außenwand des Gebäudes erforderlich, deren Abstand Außenkante Aufstellfläche/Gebäude zwischen 3 Meter bis 9 Meter betragen muss. Können Gebäude errichtet werden, deren Brüstungshöhe > 18 Meter betragen kann, ist die Aufstellfläche in einem Abstand von 3 Meter bis 6 Meter auszuweisen. Die Gesamtaufstellfläche muss eine Größe von 5,50 x 11 Meter aufweisen. Sie muss nach DIN 4066 ausgeschildert werden.

Löschwasserversorgung

2. Die bereitzustellende Löschwassermenge ergibt sich aus dem DVGW Arbeitsblatt 405 (DVGW-Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. Frankfurt/Main, Ausgabe Feb. 2008). Die Löschwassermenge ist über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Bei der Klärung besonderer Probleme oder Fragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Aus Sicht der ebenfalls beteiligten Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde, werden keine Anregungen vorgetragen.

Die Hinweise zum Brandschutz betreffen die nachgelagerten Planungen (verbindliche Bauleitplanung bzw. Bau-Antrag) und können dort berücksichtigt werden. Im Flächennutzungsplan werden keine Gebäudeklassen, Breiten von Verkehrsflächen oder Wendehammer konkret geplant.

Der Flächennutzungsplan in seiner bisherigen Fassung ermöglicht die Umsetzung der geforderten Maßnahmen.

Kenntnisnahme

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Seite 5, 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Nahe-Glan: Siedlungsentwicklung Lettweiler, Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB, Oktober 2024



2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, E-Mail vom 18.04.2023

Seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, RegStelle Wasserwirtschaft Koblenz wird folgende Stellungnahme abgegeben:		
1.	Allgemeine Wasserwirtschaft	Abwägung:
	Es sind keine Gewässer betroffen, der Seiffelsbach läuft in 250m Entfernung zum Plangebiet.	Kenntnisnahme
2.	Abfallwirtschaft / Bodenschutz	
	Im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartierte Altablagerungen oder Altstandorte sind von dem Plangebiet nicht betroffen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Flächennutzungsplan somit keine Einwände.	Kenntnisnahme
3.	Abschließende Beurteilung	
	Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der ehem. VG Meisenheim "Siedlungsentwicklung Lettweiler" aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Ein	Beschluss ist nicht erforderlich.	

Seite 6, 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Nahe-Glan: Siedlungsentwicklung Lettweiler, Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB, Oktober 2024



3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, Schreiben vom 13.03.2023

Seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

- 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmal-schutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBI.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBI. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrens-schritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmälern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Abwägung:

Die Hinweise der GDKE, Direktion Landesarchäologie betreffen die nachgelagerten Planungen (verbindliche Bauleitplanung bzw. Bau-Antrag). Eine gleichlautende Stellungnahme wurde im parallelen Bauleitplanverfahren abgegeben und kann dort berücksichtigt werden.

Die weitere Beteiligung kann zugesagt werden.

Die anderen Dienststellen wurden beteiligt.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Seite 7, 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Nahe-Glan: Siedlungsentwicklung Lettweiler, Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB, Oktober 2024



4. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, E-Mail vom 05.04.2023

Seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

wir haben das oben angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege wird folgendes festgestellt und beauflagt:

Im Vorhabensgebiet sind fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend) bekannt. Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist uns rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten im Rahmen unserer Aufgaben ist im Allgemeinen nicht zu erwarten. Evt. größere Bergungen werden zeitnah mit dem ausführenden Erdbauunternehmen abgesprochen.

Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, **Erdgeschichtliche Denkmalpflege**, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlp.de

Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3) und der zugehörigen VV und ist mindestens drei Monate vor dem geplanten Start der Erdarbeiten mit uns abzustimmen.

Falls Baugrundbohrungen geplant/durchgeführt werden, wäre dies zur Planung unserer Maßnahmen sehr hilfreich.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Abwägung:

Die Hinweise der GDKE, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, betreffen die nachgelagerten Planungen (verbindliche Bauleitplanung bzw. Bau-Antrag). Eine gleichlautende Stellungnahme wurde im parallelen Bauleitplanverfahren abgegeben und kann dort berücksichtigt werden.

Die anderen Direktionen der GDKE wurden beteiligt.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



5. Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan, Fachbereich 4 – Kommunale Betriebe, Poststraße 26, 55566 Bad-Sobernheim, Schreiben vom 25.04.2023

heim, Schreiben vom 25.04.2023	
Seitens der Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan, Bad Sobernheim wird folgende Stellungnahme abgegeben:	
	Abwägung:
die verspätete Rückmeldung bitten wir personell bedingt zu entschuldigen. die OG Lettweiler plant am nördlichen Ortseingang östlich der Kreisstraße K 78 die weitere Ausweisung von Mischbauflächen. Unmittelbar südlich an den Bereich "An der Rheingass", ein Mischgebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 1,2 ha, sollen "Am Eckersberg" weitere rund 5.600 m² als Mischgebiet ausgewiesen werden. Hiervon wird ein Anteil von rund 70 % zu Nettobauland. Lediglich ca. 23 % sind als Grünflächen ausgewiesen. Der Rest bleibt Verkehrsflächen vorbehalten. Parallel zum Bebauungsplan soll in einer 7. Änderung der gültige Flächennutzungsplan, welcher hier aktuell landwirtschaftliche Fläche ausweist, geändert werden. Im Mischgebiet soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Handwerksbetrieb anzusiedeln. Im südlichen Bereich stehen Flächen für einen landwirtschaftlichen Betrieb (Lernbauernhof) zur Verfügung. Zugeordnete Wohngebäude können errichtet werden.	Kenntnisnahme
-Schmutzwasser: Lettweiler wird im Trennsystem entwässert. Das Schmutzwasser wird gesammelt und über eine Pumpstation nach Rehborn und von dort weiter zur KA Meisenheim gepumpt. Aufgrund der geplanten Nutzung der Flächen kann der zusätzliche Schmutzwasseranfall nur schwer abgeschätzt werden. Jedoch ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die vorhandene Schmutzwasserkanalisation und die vorhandenen Pumpstationen in der Lage sind, das zusätzliche Schmutzwasser abzuleiten. Im Zuge der weiteren Planung und Konkretisierung der Vorhaben sind die Auswirkungen der zusätzlichen Bebauung auf die Schmutzwasserkanalisation und die Kläranlage Meisenheim durch den Vorhabenträger zu beurteilen. Ob durch den geplanten Handwerksbetrieb und den Lernbauernhof erhöhte Verschmutzungsgrade des Schmutzwassers zu erwarten sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Im Rahmen von Bauanträgen ist zu prüfen, ob eine Vorreinigung des Schmutzwassers vor Einleitung in die Kanalisation erforderlich wird.	Die Hinweise der Verbandsgemeindewerke betreffen die nachgelagerten Planungen (verbindliche Bauleitplanung bzw. Bau-Antrag). Eine gleichlautende Stellungnahme wurde im parallelen Bauleitplanverfahren abgegeben und kann dort berücksichtigt werden.
	Seitens der Vorhabenträger wurde eine



-Regenwasser:

In der Ortslage wird das anfallende Regenwasser in einem Regenwasserkanal gesammelt und in der Ortsmitte in den "Seiffelsbach" eingeleitet.

Für das bisher in der Hauptsache landwirtschaftlich genutzte Gelände mit entsprechenden Nebengebäuden sowie Lagerflächen existiert keine Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers zum Regenwasserkanal in der Ortslage. Laut Umweltbericht liegt die Gemeinde Lettweiler in einer "Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen". Jedoch ist auf Basis der Angaben im Umweltbericht von einer eher eingeschränkten Bodendurchlässigkeit und somit Versickerfähigkeit des Untergrundes auszugehen. In den textlichen Festsetzungen werden für Stellplätze und Zufahrten keine Vorgaben gemacht. Mögliche Dachneigungen werden mit 0° bis 48° zugelassen, wobei lediglich für Flachdächer bis 5° Neigung eine Begrünung gefordert wird. Der spätere Anteil von Gründächern mit entsprechenden Auswirkungen kann also aktuell nicht beurteilt werden.

Der Bebauungsplan geht für das Schutzgebiet Wasser von nur geringen Auswirkungen der Planung aus. Dies wird jedoch nicht konkreter beurteilt. Eine Wasserhaushaltsbilanz (Fläche größer als 800 m²) gemäß DWA – Richtlinie A 102 Teil 4 liegt den Unterlagen nicht bei. In den Hinweisen wird für die Behandlung des Niederschlagswassers empfohlen, dieses in geeigneten Einrichtungen (z. B. Zisternen) zu sammeln und auch als Brauchwasser zu nutzen. Diesem Punkt kann ausdrücklich zugestimmt werden.

Jedoch wird dann formuliert, dass Notüberläufe an den neuen Regenwasserkanal angeschlossen werden sollen. Seitens der Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan besteht keine Pflicht zur Beseitigung des Regenwassers. Gemäß der geltenden Gesetzgebung ist das Oberflächenwasser an dem Ort zu bewirtschaften, an dem es anfällt. Durch geeignete Maßnahmen ist der Ausgleich der Wasserführung herzustellen und nachzuweisen. Sowohl in der Abflussspende als auch in der Abflusssumme sollte der natürliche Zustand nur unwesentlich verändert werden.

Die VG-Werke beabsichtigen nicht, die vorhandene Regenwasserkanalisation in Lettweiler zur Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser aus dem Bereich "Am Eckersberg" zu erweitern. Falls ein Regenwasserkanal benötigt wird, ist dieser privat zu bauen und zu unterhalten.

Entwässerungsplanung erstellt und ein Antrag auf Einleiterlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG gestellt.

Es wird davon ausgegangen, dass eine Entwässerung genehmigungsfähig ist.

Seite 10, 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Nahe-Glan: Siedlungsentwicklung Lettweiler, Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB, Oktober 2024



rahmenrichtlinie ist zu würdigen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.	
Ein Anschluss an die Regenwasserkanalisation in der Ortsgemeinde Lettweiler ist nicht möglich. Falls dieser trotzdem erfolgen soll, ist in enger Abstimmung mit den VG-Werken Nahe-Glan festzulegen, welche Randbedingungen zu beachten sind. Wir weisen u. a. darauf hin, dass die Einleiterlaubnis für Regenwasser aus der Ortslage Lettweiler in den "Seiffelsbach" Wassermengen aus dem jetzt überplanten Bereich nicht umfasst. Die vorhandene Einleiterlaubnis wäre durch den Vorhabenträger im Namen der VG-Werke neu zu beantragen. Für den vorhandenen Kanal ist dann ein hydraulischer Nachweis zu führen, der Überflutungsschutz ist zu beachten. Eventuell notwendige Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers ist gemäß der einschlägigen Richtlinien nachzuweisen. Das Verschlechterungsverbot / Verbesserungsgebot gemäß europäischer Wasser-	

Seite 11, 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Nahe-Glan: Siedlungsentwicklung Lettweiler, Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB, Oktober 2024



6. Pfalzwerke Netz AG, Netzbau, Anlagenbau + Externe Planungen, Wredestraße 35, 67059 Ludwigshafen, Schreiben vom 14.04.2023

Seitens der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen wird folgende Stellungnahme abgegeben:	
aus internen, verwaltungstechnischen Gründen geben wir im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren unsere Stellungnahme zur 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungs-planverfahren "Am Eckersberg", in einem separaten Schreiben ab.	Abwägung:
Im Änderungsbereich der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans befinden sich derzeitig keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG und haben wir so-mit keine Bedenken und Anregungen zu dieser vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
Ansonsten haben wir uns zur Berücksichtigung unserer Belange in unserer Stellungnahme (Zeichen: BG101-2023-874-19964-00) zur verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren "Am Eckersberg") geäußert.	
Wir bitten um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Verfahrensschritten. Bereits zu diesem Zeitpunkt bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten der Teiländerung des Flächennutzungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.	Die weitere Beteiligung kann zugesagt werden. Die Zusendung der Unterlagen erfolgt bei Bedarf.
Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.	
Ein Beschluss ist nicht erforderlich.	

Seite 12, 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Nahe-Glan: Siedlungsentwicklung Lettweiler, Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB, Oktober 2024



7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Poststraße 20-28, 55545 Bad Kreuznach, Schreiben vom 19.04.2023

Seitens der Deutsche Telekom Technik GmbH, Bad Kreuznach wird folgende Stellung- nahme abgegeben:	Abwägung:
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind nicht betroffen. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	Kenntnisnahme
In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.	
Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Planes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	
Ein Beschluss ist nicht erforderlich.	

Seite 13, 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Nahe-Glan: Siedlungsentwicklung Lettweiler, Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB, Oktober 2024



- 8. Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und benachbarter Kommunen ohne Anregungen oder Bedenken
 - 1. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung, Schloßplatz 10, 55469 Simmern, Schreiben vom 15.03.2023
 - 2. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach, Schreiben vom 30.03.2023
 - 3. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Ernst-Ludwig-Str. 2, 55116 Mainz, Schreiben vom 13.04.2023
 - 4. SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, Bismarckstraße 14, 67655 Kaiserslautern, Schreiben vom 13.04.2023
 - 5. Zweckverband Wasserversorgung "Westpfalz", Am Ramsteiner Weg 2, 67685 Weilerbach, Schreiben vom 13.03.2023
- II. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
 - Keine
- III. Stellungnahmen gemäß § 2 (2) BauGB
 - Keine